



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die DODUCO Betreibergemeinschaftsgesellschaft bR, Im Altgefäll 12, 75181 Pforzheim hat mit Schreiben vom 05.10.2021 beim Regierungspräsidium Karlsruhe eine immissionsschutzrechtliche Änderung zur Erhöhung der Produktionsmengen an galvanischen Salzen von 15 t auf 45 t pro Jahr sowie die Erhöhung der Lagermengen an cyanidischen Feststoffen von 1,8 t auf 4,5 t und an Silbernitrat-Lösung von 0,9 t auf 1,4 t beantragt.

Die DODUCO Betreibergemeinschaftsgesellschaft bR betreibt am Standort Pforzheim verschiedene Anlagen zur Herstellung von elektrischen Kontakten und Halbleitern. Ein Teil des Werkes besteht aus der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur Herstellung von galvanischen Salzen. Galvanische Salze sind Edelmetallverbindungen, welche als Grundstoff für die Galvanotechnik dienen. Die zusätzliche Produktion kann in der schon jetzt vorhandenen Anlage erfolgen. Es bedarf keiner Änderung der prozesstechnischen Anlage. Die baulichen Maßnahmen zur Änderung der Lagersituation beschränken sich auf Umbaumaßnahmen innerhalb des bestehenden Gebäudes und führen zu Änderungen in der Raumnutzung.

Für das Vorhaben war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 4.2 der Anlage 1 und Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der vorgegebenen Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Produktion entstehende Emissionen werden durch die vorhandene Abluftbehandlungsanlage entsprechend der TA Luft reduziert. Die Lageranlagen sind nach den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ausgestattet. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 16.03.2022
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.3